

Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) v. 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Gesetz v. 02.07.1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.09.1990 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Hausnummernschilder

Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Hause die ihm von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer anzubringen, in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Das Nummernschild ist so anzubringen, daß es von der Straße aus gut sichtbar ist.

§ 2 Hundehaltung

- (1) Hunde dürfen außerhalb befriedeter Grundstücke nicht ohne Aufsicht umherlaufen. In Anlagen dürfen sie nur an der Leine geführt werden.
- (2) Hundehalter und die für die Aufsicht der Hunde verantwortlichen Personen müssen dafür sorgen, daß
 - a) Verkehrsteilnehmer und Passanten durch Hunde nicht gefährdet, behindert und belästigt werden,
 - b) Straßen und Anlagen durch Hunde nicht verunreinigt oder beschädigt werden,
 - c) durch Hunde verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich beseitigt werden.
- (3) Von Kinderspielplätzen, Sportplätzen und Schulhöfen sind Hunde fernzuhalten.
- (4) Bissige Hunde müssen auf Straßen und in Anlagen sichere Maulkörbe tragen.
- (5) Hunde sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass durch sie keine Ruhestörungen durch anhaltendes Bellen oder Heulen eintreten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind. Zu den Straßen gehören alle ihre Bestandteile, wie Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Rinnsteine, Böschungen und Seitenstreifen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Grün-, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Spielplätze, Sportplätze und Schulanlagen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 2 dieser VO zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 37(2) SOG bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese VO tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

Harpstedt, den 02.09.1990

Cordes
2. stellv. Samtgemeindebürgermeister

Claußen
Samtgemeindedirektor